

Anlage zum Vertragsanpassungsschreiben vom 14.08.2018

In nachstehenden Tabellen sind die konkreten Änderungen der einzelnen Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags Gas (Tabelle 1) sowie der Anlagen des Lieferantenrahmenvertrages (Tabelle 2) aufgeführt. Aufgenommene Texte sind unterstrichen. Aufgehobene Texte sind durchgestrichen.

Tabelle 1: Änderungen Lieferantenrahmenvertrag Gas

Regelung	Änderung	Erläuterungen
§ 2 Ziffer 3	Bei Vorliegen eines Belieferungsverhältnisses inklusive Netznutzung („all-inclusive-Vertrag“) zwischen einem Lieferanten und einem Letztverbraucher regelt dieser Vertrag auch die Ausgestaltung der Netznutzung durch den Lieferanten zur Belieferung des betreffenden Letztverbrauchers. Der Lieferant schuldet in diesem Fall dem Netzbetreiber die anfallenden Netzentgelte. Erbringt ein Lieferant einem Letztverbraucher gegenüber ausschließlich die Leistung Gaslieferung, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung über die Leistung Netznutzung zwischen dem Letztverbraucher und dem Netzbetreiber für den betreffenden Ausspeisepunkt. In diesem Fall schuldet der Letztverbraucher dem Netzbetreiber die Netzentgelte. Der Letztverbraucher ist <u>gemäß der in § 5 dieses Vertrages aufgeführten regulierungsbehördlichen Vorgaben</u> bei der Anmeldung gesondert zu kennzeichnen. Die Abwicklung und die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen nach § 10 erfolgt zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferanten.	Klarstellung
§ 5 Ziffer 1 lit. c)	<u>unter Anwendung der Mitteilung (Wechselprozesse im Messwesen für die Sparte Gas) zur Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (BK7-16-142) der Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens (BK7-09-001) in jeweils geltender Fassung.</u>	Aktualisierung des Verweises auf die BNetzA-Mitteilung, da die in der Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens aus dem Jahre 2010 als Anlage enthaltene Prozessbeschreibung für Wechselprozesse im Messwesen (WiM) im Rahmen der aktuellen Festlegung aus 2016 für

		den Gasbereich aufgehoben wurde.
§ 7 Überschrift	Messung/Messwertübermittlung <u>Messstellenbetrieb</u>	Anpassung an das MsbG
Ziffer 1 Satz 1	Der Messstellenbetrieb so wie die Messung ist Aufgabe des Netzbetreibers <u>als grundzuständiger Messstellenbetreiber</u> , soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b EnWG getroffen worden ist <u>ein Dritter den Messstellenbetrieb durchführt</u> .	
Ziffer 2	Es ist Aufgabe des Netzbetreibers, die Zählpunkte <u>Identifikationsnummern für die Marktllokationen und Messlokationen</u> zu verwalten <u>und</u> die abrechnungsrelevanten Messwerte zu verarbeiten, aufzubereiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten.	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom
Ziffer 3	Die vom Netzbetreiber bzw. einem Dritten im Sinne von § 21b EnWG <u>§ 5 MsbG</u> ermittelten Messwerte bilden die Grundlage für die Bilanzierung sowie für die Abrechnung der Netznutzung.	Aktualisierung des Verweises
Ziffer 5	Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte an den Transportkunden erfolgt in den Fallgruppen und Fristen gemäß der Festlegung GeLi Gas in jeweils geltender Fassung. Die Messeinrichtungen für Ausspeisepunkte von Kunden mit Standardlastprofil werden in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus und Zeitpunkt abgelesen. Liegt eine Vereinbarung zwischen Transportkunde und Letztverbraucher nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden abweichenden Vorgaben zum Turnus <u>auf Anforderung des Transportkunden</u> zu beachten. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Ein- oder Auszug des Letztverbrauchers, bei Beendigung dieses Vertrags oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, hat der Netzbetreiber nach Maßgabe der GeLi Gas Zwischenablesungen zu veranlassen. Sollte dies nicht möglich sein, kann er den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Die Verwendung rechnerisch abgegrenzter Messwerte kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte durch den Netzbetreiber oder durch einen sonstigen Messdienstleister nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt auch durch den Transportkunden keine plausiblen Zählerstände nach den Vorgaben gemäß GeLi Gas in angemessener Zeit übermittelt worden sind.	Klarstellung Anpassung an das MsbG

Ziffer 6 Satz 1	Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach den §§ 47, 48 GasNZV <u>§ 71 MsbG</u> sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.	Aktualisierung des Verweises
§ 8 Ziffer 2 Satz 1	Neben dem Netzentgelt stellt der Netzbetreiber, soweit er Messstellenbetreiber ist, dem Transportkunden für jeden Ausspeisepunkt ein Entgelt für die Abrechnung der Netznutzung und soweit er Messstellenbetreiber für den Messstellenbetrieb und die Messung in Rechnung.	Anpassung an das MsbG
§ 9 Ziffer 1	Grundsätzlich rechnet der Netzbetreiber die Entgelte nach § 8 bei Standardlastprofilkunden jährlich und bei Ausspeisepunkten mit fortlaufend registrierender 1 h-Leistungsmessung (RLM) vorläufig monatlich <u>mit dem Transportkunden ab.</u>	Klarstellung
Ziffer 7 Satz 2	Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z. B. Preise, Jahresprognose, Wegfall von Leistungen durch den Netzbetreiber wie Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung) können die Vertragspartner auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.	Anpassung an das MsbG
Ziffer 13	Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Netzbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Transportkunden nachzuentrichten. <u>Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.</u>	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom
Ziffer 14	Der Netzbetreiber legt die Zahlungsweise von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag durch Lastschrift oder Überweisung fest. Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag hat durch Überweisung zu erfolgen, sofern die Parteien nichts Anderweitiges vereinbaren.	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom
Ziffer 15	Der Transportkunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter <u>die Entgelte</u> anstelle des Transportkunden zahlt. Der Netzbetreiber ist berechtigt Zahlungen Dritter abzulehnen.	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom

§ 10 Ziffer 6 Abs. 1	Die energiesteuerfreie Abrechnung der Mehr-/Mindermengen im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und dem Lieferanten erfolgt nur, wenn dem einen Vertragspartner eine Anmeldung nach § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz (EnergieStG) des zuständigen Hauptzollamtes dem jeweils anderen Vertragspartner vorliegt. Jede Änderung in Bezug auf die Anmeldung, z.B. deren Widerruf durch das zuständige Hauptzollamt, ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich in Textform mitzuteilen. Der Lieferant ist verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG dem Netzbetreiber gegenüber durch Vorlage einer von der zuständigen Zollverwaltung ausgestellten aktuellen Anmeldebestätigung im Sinne von § 78 Abs. 4 Energiesteuer - Durchführungsverordnung (EnergieStV), nach der der Lieferant als angemeldeter Lieferer zum un versteuerten Bezug von Gasmengen berechtigt ist, nachzuweisen. <u>Hierzu ist die Übersendung einer einfachen Kopie ausreichend.</u> Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist dem jeweiligen Netzbetreiber spätestens 1 Woche vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Wird ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums vorgelegt, hat der Netzbetreiber das Recht, dem Lieferanten die auf die Lieferung der Gasmengen entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Netzbetreiber umgehend schriftlich in Textform zu informieren, wenn er nicht bzw. nicht mehr Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist.	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom
§ 11 Ziffer 6 Satz 3 Ziffer 7 Ziffer 8	Die Anweisung zur Sperrung <u>und zur Entsperrung</u> erfolgt gemäß dem Prozess zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß den Ergänzenden Geschäftsbedingungen. Ist nach § 21b EnWG ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb beauftragt worden, wird der Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 6 Messzugangsverordnung (MessZV) von diesem die für eine Durchführung der Unterbrechung notwendigen Handlungen <u>nach § 12 MsbG</u> verlangen oder sie selbst durchführen.	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom insoweit als dass in den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers auch Vorgaben zur Beauftragung einer Entsperrung – z.B. mittels eines Formulars/Vordrucks – enthalten sind. Aktualisierung des Verweises

	Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und <u>entweder</u> die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber beglichen worden sind, <u>oder im Falle des Abs. 6 der Lieferant den Auftrag zur Entsperrung erteilt hat.</u>	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom
§ 12 Ziffer 2 lit. a.	Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn a. der Transportkunde mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe, d.h. in der Regel mindestens in Höhe von 10% des Entgelts des Transportkunden der letzten Rechnung oder Abschlagszahlungsforderung, in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte schriftliche Aufforderung <u>in Textform</u> unter Androhung des Entzuges des Netzzugangs nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom
Ziffer 3 lit. d.	Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung des Netzzugangs <u>dieses Vertrages</u> berechtigt.	Präzisierung/Klarstellung

Ziffer 4 Satz 2	In diesem Fall veröffentlicht der Netzbetreiber die entsprechenden Zählpunkte <u>Marktlifikationen</u> .	Anpassung an die Begrifflichkeiten der aktuellen GeLi Gas
Ziffer 5	Sofern der Bilanzkreisverantwortliche des Transportkunden eine Vereinbarung über ein <u>langfristiges DSM-Regelenergieprodukt, welches durch Nutzung von Abschaltpotentialen an RLM-Ausspeisepunkten bewirkt wird</u>, mit dem Marktgebietsverantwortlichen abschließt, das mindestens einen der Ausspeisepunkte des Transportkunden im Netz des Netzbetreibers betrifft, hat der Transportkunde den Netzbetreiber hierüber unter Angabe der betroffenen Ausspeisepunkte nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 GasNZV einschließlich der Dauer und des Umfangs für den jeweiligen Ausspeisepunkt unverzüglich in Textform zu informieren. Im Falle der Inanspruchnahme dieses DSM-Regelenergieproduktes ist der Der Transportkunde verpflichtet <u>sich</u>, den Netzbetreiber für den jeweiligen Ausspeisepunkt <u>unverzüglich nach Kontrahierung von langfristigen Regelenergieprodukten über die Höhe der kontrahierten Leistung sowie im Fall des Abrufes bei lang- und kurzfristigen Regelenergieprodukten, welche durch Nutzung von Abschaltpotentialen an RLM- Ausspeisepunkten bewirkt werden, über die konkrete Dauer und den konkreten Umfang des Abrufs unverzüglich</u> in Textform zu informieren. Der Transportkunde versichert, dass die an den Netzbetreiber übermittelten Informationen aufgrund einer mit dem jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen abgeschlossenen Vereinbarung erfolgen und der Richtigkeit entsprechen. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer unrichtigen oder verspäteten Informationsübermittlung gegenüber dem Netzbetreiber entstehen. Nach Ablauf der Abrufdauer erfolgt die Rücknahme der Reduktion des Lastflusses. Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 16 EnWG bleiben hiervon unberührt.	Anpassung auf langfristiges und kurzfristiges Regelenergieprodukt mit Nutzung RLM Abschaltpotential als Ersatz des weggefallenen nicht mehr angebotenen DSM-Regelenergieproduktes.
§ 18 Ziffer 1	Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen <u>Mitteilung in Textform</u> über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich <u>in Textform</u> widerspricht. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom

Ziffer 10	Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, soweit diese nicht in diesem Vertrag speziell geregelt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform <u>Textform</u> . Gleiches gilt für die Änderung der oder den Verzicht auf die Schriftformklausel <u>dieser Klausel</u> .	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom
Ziffer 11	Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages. Wenn dieser Vertrag schriftlich abgeschlossen wurde, erhält jeder Vertragspartner eine Ausfertigung. Die Möglichkeit des Vertragsabschlusses in anderer Form bleibt unberührt.	Änderung von Regelung, aus der auf eine nicht existierende Schriftformvorgabe für den Vertragsabschluss geschlossen werden könnte.
Unterschriftenfeld (entfallen)	Ort, _____, den _____ _____ Netzbetreiber Ort, _____, den _____ _____ Transportkunde	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom

Tabelle 2: Änderungen Anlagen zum Lieferantenrahmenvertrag Gas

Regelung	Änderung	Erläuterungen																																
Anlage 2: Kontaktdatenblatt Transport- kunde/Netzbetreiber	Kontaktdatenblatt Netzbetreiber Stand: <table><tr><td colspan="2">Anschrift</td></tr><tr><td>Name</td><td>Stadtwerke Bramsche GmbH</td></tr><tr><td>Straße Hausnr.</td><td>Maschstraße 9</td></tr><tr><td>PLZ Ort</td><td>49565 Bramsche</td></tr><tr><td>Telefon</td><td>05461/887-0</td></tr><tr><td>Fax</td><td>05461/887-149</td></tr><tr><td>Internet</td><td>www.stadtwerke-bramsche.de</td></tr><tr><td>Umsatzsteuer-ID</td><td>DE117701055</td></tr></table><table><tr><td>Marktrolle</td><td>DVGW-Codenummern / Global Location Number (GLN) Gas</td></tr><tr><td>Verteilernetzbetreiber</td><td>9870091500009</td></tr><tr><td>Messstellenbetreiber</td><td>9800283000004</td></tr><tr><td>Messdienstleister</td><td></td></tr></table><table><tr><td colspan="2"></td></tr><tr><td>Bilanzkreis</td><td>GASPOOLEL0300039</td></tr></table><table><tr><td colspan="2">E-Mail-Adresse für den elektronischen Datenaustausch (1:1 Marktkommunikation)</td></tr><tr><td>Verteilernetzbetreiber</td><td>edifact-gasnetz-swbramsche@edi.rku-it.de</td></tr></table>	Anschrift		Name	Stadtwerke Bramsche GmbH	Straße Hausnr.	Maschstraße 9	PLZ Ort	49565 Bramsche	Telefon	05461/887-0	Fax	05461/887-149	Internet	www.stadtwerke-bramsche.de	Umsatzsteuer-ID	DE117701055	Marktrolle	DVGW-Codenummern / Global Location Number (GLN) Gas	Verteilernetzbetreiber	9870091500009	Messstellenbetreiber	9800283000004	Messdienstleister				Bilanzkreis	GASPOOLEL0300039	E-Mail-Adresse für den elektronischen Datenaustausch (1:1 Marktkommunikation)		Verteilernetzbetreiber	edifact-gasnetz-swbramsche@edi.rku-it.de	Anpassung an das MsbG
	Anschrift																																	
	Name	Stadtwerke Bramsche GmbH																																
	Straße Hausnr.	Maschstraße 9																																
	PLZ Ort	49565 Bramsche																																
	Telefon	05461/887-0																																
	Fax	05461/887-149																																
	Internet	www.stadtwerke-bramsche.de																																
	Umsatzsteuer-ID	DE117701055																																
	Marktrolle	DVGW-Codenummern / Global Location Number (GLN) Gas																																
Verteilernetzbetreiber	9870091500009																																	
Messstellenbetreiber	9800283000004																																	
Messdienstleister																																		
Bilanzkreis	GASPOOLEL0300039																																	
E-Mail-Adresse für den elektronischen Datenaustausch (1:1 Marktkommunikation)																																		
Verteilernetzbetreiber	edifact-gasnetz-swbramsche@edi.rku-it.de																																	

Messstellenbetreiber		wim-swbramsche@edi.rku-it.de	
Wir senden und akzeptieren EDIFACT-Nachrichten grundsätzlich nur im aktuellen, von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Format.			
Für Anfragen <u>außerhalb der Standard-EDIFACT-Kommunikation</u> benutzen Sie bitte folgende Kommunikationsadressen:			
Fachliche Ansprechpartner Allgemein			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
Vertragsmanagement			
· Lieferantenrahmenvertrag	s.joerke@stadtwerke-bramsche.de	05461/887-153	05461/887-109
· EDI-Vereinbarung	s.joerke@stadtwerke-bramsche.de	05461/887-153	05461/887-109
· MSB – MDL	c.krueger@stadtwerke-bramsche.de	05461/887-154	05461/887-109
EDIFACT			
· allgemeine Themen			
· Umstellung INVOIC	netz@stadtwerke-bramsche.de	05461/887-154	05461/887-109
· Verschlüsselung/Signatur			
Fachlicher Ansprechpartner GeLi Gas			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
UTILMD			
· Lieferantenwechsel	netz@stadtwerke-bramsche.de	05461/887-154	05461/887-109

Anpassung an das MsbG

	INVOIC	s.joerke@stadtwerke-bramsche.de	05461/887-153	05461/887-109
	REMADV			
	· Zahlungsverkehr	s.joerke@stadtwerke-bramsche.de	05461/887-153	05461/887-109
	· Debitorenmanagement			
	Bilanzierung			
	· Gas	j.riedel@stadtwerke-bramsche.de	05461/887-152	05461/887-109
	·			
	Mehr- Mindermengen			
	· Clearing	j.riedel@stadtwerke-bramsche.de	05461/887-152	05461/887-109
	Fachlicher Ansprechpartner MSCONS			
	Thema	E-Mail	Telefon	Fax
	MSCONS			
	· Zählerstände SLP	netz@stadtwerke-bramsche.de	05461/887-154	05461/887-109
	MSCONS			
	· Lastgänge RLM	netz@stadtwerke-bramsche.de	05461/887-151	05461/887-109
	Sonstige Ansprechpartner			
	Thema	E-Mail	Telefon	Fax
	<u>Demand-Side-Management (DSM) Re- gelenergieprodukt mit Nutzung RLM-Ab- schaltpotential</u>			

					Anpassung an aktuelles Produkt Harmonisierung mit BNetzA NNV / LRV Strom
	Bankverbindung				
	Name des Kontoinhabers	Stadtwerke Bramsche GmbH			
	Geldinstitut	Kreissparkasse Bersenbrück			
	IBAN	DE89 2655 1540 0015 9066 96			
	BIC	NOLADE21BEB			
	Gläubiger-ID	DE55 SWB 00000074736			
	Weitere Informationen				
Anlage 2: Kontaktdatenblatt Transport- kunde/Netzbetreiber	Kontaktdatenblatt Transportkunde				Ansprechpartner gilt auch für etwaige Gasmangel- lage im Zuge der Krisen- vorsorge Gas
	Unterbrechung der Netznutzung				
	Name, Vorname				
	Straße Hausnr.				
	PLZ Ort				
	Telefon				
	Fax				

	E-Mail Bankverbindung Name des Kontoinhabers Geldinstitut IBAN BIC Gläubiger-ID	Harmonisierung mit BNetzA NNV / LRV Strom
Anlage 3 EDI-Vereinbarung	8.2 Änderungen Bei Bedarf werden von den Parteien schriftlich in Textform vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Vereinbarung betrachtet.	Anpassung auf Textform
Anlage 3 EDI-Vereinbarung Technischer Anhang	4. Die Datenübertragung erfolgt im folgenden Format: - INVOIC in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version, veröffentlicht unter www.edi-energy.de - REMADV in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version veröffentlicht unter www.edi-energy.de - Dateinamenskonvention (gemäß der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version des Dokumentes „EDI@Energy Allgemeine Festlegungen“ Kommunikationsrichtlinie der Bundesnetzagentur „Verfahrensbeschreibung zur Abwicklung des Austauschs von EDIFACT Dateien“) - Codepflegende Stellen sind: - UN für EDIFACT-Syntax - GS1 für ILN-Nummer - DVGW-Codenummer - Netzbetreiber für Zählpunkte <u>Marktlaktions-ID</u> - BDEW für alle anderen (z.B.: Rechnungstypen, Artikelnummern) 5. Vedis-Empfehlung zur Datensicherheit	Harmonisierung mit BNetzA-NNV/LRV Strom

	Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf <u>das Dokument „EDI@Energy - Regelungen zum Übertragungsweg“</u> in jeweils aktueller Version <u>die Sicherheitsrahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr im deutschen Strommarkt (Vedis-Empfehlung³)</u> bei Verwendung von E-Mail als Übertragungsweg und auf die Studie über sichere webbasierte Übertragungswege, Version 2.0, verwiesen. ➔ <u>Weitere Informationen zu VEDIS: https://www.bdew.de/service/anwendungshilfen/zehn-schritte-vedis-sicherheit/</u>	
--	---	--